



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 11. November 2020

Nummer 45

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland	1027
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	1027
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Erste Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Änderung der Landärztinnen/Landärzte-Richtlinie	1036
Ministerium der Justiz	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung von Erstausbildungen und vorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 30. Juni 2022	1037
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch ...	1046
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen im Windpark Bahren West in 03159 Neiße-Malxetal	1048
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Milchviehanlage (MVA) in 15913 Neu Zauche	1049
Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf	1050
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde	1051
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserabsenkung zur Bergung einer Anomalie in 16515 Oranienburg, Inselweg 11	1051
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Renaturierung der Dahme bei Briesen im FFH-Gebiet Dahmetal“	1052

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Neubau von sechs Wohnbauten mit unterlagernder Tiefgarage auf einem Grundstück östlich des Horstweges in 14482 Potsdam	1052
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Planänderung des Rahmenbetriebsplans Kiessandabbau Groß Warnow“	1053
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1054
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	1055
Neunte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg	1055
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	1056
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
1. Nachtragshaushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2020	1056
Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2021	1057
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1058
Gesamtvollstreckungssachen	1059
Güterrechtsregistersachen	1059
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1059
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1060

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland

**Schließung einer Botschaft
hier: Botschaft von Guinea-Bissau**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-346-20
Vom 27. Oktober 2020

Die Botschaft von Guinea-Bissau in Deutschland ist ab sofort geschlossen.

Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland

**Schließung einer Botschaft
hier: Botschaft der Republik Benin in Berlin**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-347-20
Vom 27. Oktober 2020

Die Botschaft der Republik Benin in Deutschland wird ab 04.10.2020 geschlossen.

Botschaften in der Bundesrepublik Deutschland

**Umzug einer Botschaft
hier: Botschaft des Königreichs Lesotho**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-348-20
Vom 27. Oktober 2020

Das Auswärtige Amt hat dem Umzug der Botschaft des Königreichs Lesotho (zuständig gesamtes Bundesgebiet) zugestimmt.

Die Botschaft hat am 01.09.2020 den Dienstbetrieb unter der Anschrift Kanada-Allee 15 A, 14513 Teltow aufgenommen.

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21-H 1007/A2020#A01#V2020#V001
Vom 22. Oktober 2020

I.

Mit den unter Abschnitt II. veröffentlichten Änderungen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) wird erstmalig eine Anpassung der Anlage 6 zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO (Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg - BilR) einschließlich einer daraus resultierenden Folgeänderung der VV Nr. 18.4 zu § 74 LHO vorgenommen.

Das Handelsgesetzbuch hat mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz wesentliche Änderungen erfahren, die eine Anpassung der Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg (BilR) (im Folgenden: Bilanzierungsrichtlinie) mit ihren zahlreichen Verweisen auf das Handelsgesetzbuch erforderlich machten. Außerdem wurde in einigen Bereichen der Bilanzierungsrichtlinie eine weitergehende Anpassung vorgenommen. So wurde beispielsweise eine Anpassung der Bilanzierungsrichtlinie sowie der VV zu § 74 LHO hinsichtlich der Regularien zur Vorlage, Bestellung, Prüfung und Feststellung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen (neue Nummer 17 der Bilanzierungsrichtlinie sowie VV Nr. 18.4 zu § 74 LHO) mit dem Ziel vorgenommen, den Zeitraum zwischen Testatierstellung und Übermittlung des Jahresabschlusses an den Landesrechnungshof Brandenburg deutlich zu verkürzen. Des Weiteren wurden Vereinfachungen im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung vorgenommen. Die Regelungen zum Lagebericht und zur Spartenrechnung sind weggefallen.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 28. Juli 2020 (ABl. S. 805) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Anlage 6 zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 6
zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO**

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe
des Landes Brandenburg - BilR**

Inhaltsverzeichnis	Seite ¹
Vorwort	2
1 Rechtliche Grundlagen	2
2 Inventur und Inventar	2
3 Kontenrahmen und Kontenplan	3
4 Gliederung der Bilanz	3
5 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	3
6 Bewertungsgrundsätze	3
6.1 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip	3
6.2 Anschaffungs- oder Herstellungskosten	4
7 Anlagevermögen	4
7.1 Ansatzgrundsätze	4
7.2 Bewertungsgrundsätze	4
8 Umlaufvermögen	5
8.1 Vorräte	5
8.2 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz	5
8.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
8.4 Liquide Mittel	6
9 Rechnungsabgrenzungsposten	6
10 Eigenkapital	6
10.1 Basiskapital und Rücklagen	6
10.2 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz	7
10.3 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	7
11 Sonderposten für Zuschüsse	7
12 Rückstellungen	7
12.1 Bilanzierung von Rückstellungen	7
12.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie Beihilfen	8
13 Verbindlichkeiten	8
14 Anhang	8
14.1 Angaben zu den Jahresabschlüssen	8
14.2 Anlagennachweis	8
14.3 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz	8

15 Korrektur der Eröffnungsbilanz	9
16 Unterjährige Berichterstattung	9
17 Vorlage, Bestellung, Prüfung und Feststellung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen	9
17.1 Vorlage und Prüfungspflicht	9
17.2 Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers	10
17.3 Art und Umfang der Prüfung	10
17.4 Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse	10
18 Wirtschaftsplan	10
18.1 Allgemeine Regelungen	10
18.2 Erfolgsplan	11
18.3 Finanzplan	11
18.4 Stellenübersicht	11
18.5 Mittelfristiger Finanzplan	12

Anlagen:

- Nr. 1 Gliederung der Bilanz
- Nr. 2 Gliederung der GuV
- Nr. 3 Anlagennachweis
- Nr. 4 Forderungenübersicht
- Nr. 5 Verbindlichkeitenübersicht
- Nr. 6 Erfolgsplan
- Nr. 7 Finanzplan
- Nr. 8 Stellenübersicht
- Nr. 9 Mittelfristiger Finanzplan
- Nr. 10 Investitionsplan

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe
des Landes Brandenburg - BilR**

Vorwort

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines einheitlichen und für alle Landesbetriebe verbindlichen Mindeststandards für die Aufstellung, Bilanzierung und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse der Landesbetriebe. Durch die Einschränkung von handelsrechtlichen Wahlrechten und die an den Besonderheiten von Landesbetrieben orientierte Ausformulierung von Bilanzierungsvorschriften soll die Vergleichbarkeit der hinsichtlich ihrer Aufgaben und Tätigkeiten sehr unterschiedlichen Landesbetriebe in Bezug auf Rechnungslegung und Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges hergestellt werden.

1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Landesbetriebe, die gemäß § 74 Absatz 1 LHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung ihr Rechnungswesen führen, haben zu Beginn des ersten Geschäftsjahres nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz und einen Anhang und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.

¹ Die Angaben zur Seitenzahl beziehen sich auf den Abdruck im Teil III der Loseblattsammlung „Haushaltsrecht des Landes Brandenburg“.

- 1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt, finden bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften über die Bilanz und die GuV, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang und den Lagebericht des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 2 Inventur und Inventar**
- 2.1 Auf die Inventur und das aufzustellende Inventar sowie die Inventurvereinfachungen finden unter Berücksichtigung der Nummer 2.2 die §§ 240 und 241 des Handelsgesetzbuches (HGB) Anwendung.
- 2.2 Der Landesbetrieb hat nach der Inventurrichtlinie des Landes Brandenburg (Anlage 33 zu VV Nr. 15 zu § 74 LHO) und der Erfassungsliste zur Inventur (Anlage 34 zu VV Nr. 15 zu § 74 LHO) für seinen Bereich die Inventur durchzuführen.
- 3 Kontenrahmen und Kontenplan**
- 3.1 Als Kontenrahmen für die Landesbetriebe findet der Verwaltungskontenrahmen des Landes Brandenburg (VKR), veröffentlicht im Intranet der Landesverwaltung „bb-intern“ in der Rubrik „Neues Finanzmanagement Land Brandenburg (NFM)“, Anwendung.
- 3.2 Der Kontenrahmen und der Kontenplan werden vom für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg für alle Landesbetriebe verbindlich festgelegt.
- 4 Gliederung der Bilanz**
- 4.1 Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der Bilanzen der folgenden Geschäftsjahre finden sinngemäß die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des § 265 ff. HGB Anwendung.
- 4.2 Die Gliederung der Bilanz entspricht abweichend von § 266 HGB der in Anlage 1 dieser Richtlinie wiedergegebenen Bilanzgliederung.
- 4.3 Abweichungen von der in der Anlage 1 wiedergegebenen Gliederung der Bilanz sind im Anhang anzugeben und zu begründen.
- 4.4 Bilanzposten, die im Geschäftsjahr und im vorangegangenen Geschäftsjahr keinen Betrag ausweisen, brauchen in der Bilanz nicht aufgeführt zu werden.
- 5 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)**
- 5.1 Bei der Aufstellung der GuV finden sinngemäß die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des § 275 ff. HGB mit Ausnahme des § 275 Absatz 2 und 3 HGB Anwendung.
- 5.2 Die Gliederung entspricht abweichend von § 275 Absatz 2 und 3 HGB der in Anlage 2 dieser Richtlinie wiedergegebenen Gliederung.
- 5.3 Abweichungen von der in der Anlage 2 wiedergegebenen Gliederung der GuV sind im Anhang anzugeben und zu begründen.
- 5.4 Posten der GuV, die im Geschäftsjahr und im vorangegangenen Geschäftsjahr keinen Betrag ausweisen, brauchen in der GuV nicht aufgeführt zu werden.
- 6 Bewertungsgrundsätze**
- 6.1 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip
- 6.1.1 Von dem Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip nach § 253 Absatz 1 HGB darf in der Eröffnungsbilanz nur abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand ermittelt werden können oder die Anschaffung oder Herstellung vor dem 1. Juli 1990 erfolgte. In diesen Fällen sind Teilwerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.
- 6.1.2 Für die erstmalige Bewertung stehen folgende Verfahren zur Ermittlung von Teilwerten in der Eröffnungsbilanz zur Verfügung:
- Sachwert,
 - Ertragswert,
 - Vergleichswert/Katalogwert.
- 6.1.3 Die für die Eröffnungsbilanz ermittelten alternativen Werte gelten als Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände in den künftigen Jahresabschlüssen.
- 6.2 Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nach § 255 HGB zu ermitteln.
- 7 Anlagevermögen**
- 7.1 Ansatzgrundsätze
- 7.1.1 Entsprechend § 247 Absatz 2 HGB sind als Anlagevermögen nur die Gegenstände auszuweisen, die

- dazu bestimmt sind, dem Landesbetrieb dauernd zu dienen.
- 7.1.2 Die Zuordnung von Vermögensgegenständen zu einem Landesbetrieb richtet sich nach dem wirtschaftlichen Eigentum. Die Vorschriften des § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung finden Anwendung. Das vom Land gewidmete Vermögen stellt wirtschaftliches Eigentum des Landesbetriebes dar.
- 7.1.3 Soweit Gegenstände des Anlagevermögens aufgrund von Leasing-Verträgen genutzt oder angeschafft werden, gelten für die Bilanzierung die für Zwecke der Besteuerung vom Bundesministerium der Finanzen erlassenen Schreiben.
- 7.2 Bewertungsgrundsätze
- 7.2.1 Die Bewertung hat grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 253 HGB zu erfolgen.
- 7.2.2 Ist der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen, darf ein niedrigerer Wertansatz gemäß § 253 Absatz 5 HGB nicht beibehalten werden.
- 7.2.3 Alle abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gelten als zu Beginn eines Monats angeschafft oder hergestellt.
- 7.2.4 Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 Euro und 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegen, sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung auf einem gesonderten Konto zu erfassen. Sie können im Zugangsjahr voll abgeschrieben und mit 0 Euro angesetzt werden. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind diese Vermögensgegenstände im Zugangsjahr als Aufwand zu buchen. Gegebenenfalls ist eine Erfassung des Vermögensgegenstandes in den nach der VV-LHO zu § 73 zu führenden Verzeichnissen vorzunehmen, wenn das zuständige Ministerium dies anordnet.
- 7.2.5 Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die im Wege des Tausches erworben wurden, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands anzusetzen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands nicht bekannt, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der Wertansätze, die Nummer 6.1.2 zulässt.
- 7.2.6 Im Unterschied zum Sachanlagevermögen ist bei immateriellen Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, nur eine planmäßige Abschreibung in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung) zulässig. Abschreibungen mit fallenden Beträgen oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe sind nicht möglich.
- 7.2.7 Die immateriellen Vermögensgegenstände, deren Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
- 7.2.8 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus dem An- beziehungsweise Verkauf vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands anzusetzen. Der so ermittelte Wert ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung zurück zu indizieren, längstens jedoch bis auf das Jahr 1990.
- 7.2.9 Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, sind mit dem Erinnerungswert von 0 Euro auszuweisen, sofern sie nicht bereits ausgesondert und im Umlaufvermögen ausgewiesen sind.
- 7.2.10 Vermögensgegenstände, bei denen zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits die in den vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten AfA-Tabellen festgelegten Nutzungsdauern abgelaufen sind und noch genutzt werden, sind mit dem Erinnerungswert von 0 Euro anzusetzen.
- 8 Umlaufvermögen**
- 8.1 Vorräte
- 8.1.1 Die Bewertung der Vorräte hat zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 Absatz 1 bis 3 HGB zu erfolgen.
- 8.1.2 Bei der Bewertung ist das strenge Niederwertprinzip nach § 253 Absatz 4 HGB zu beachten.
- 8.1.3 Ist der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen, darf ein niedrigerer Wertansatz gemäß § 253 Absatz 5 HGB nicht beibehalten werden.
- 8.1.4 Vorräte, die dem Lager entnommen sind, gelten als verbraucht. Sie sind weder zu erfassen noch zu bewerten.
- 8.1.5 Lagerhüter, die nicht aus dem Lagerbestand zur Verschrottung oder zur sonstigen Verwertung ausgesondert sind, sind mit dem Erinnerungswert von 0 Euro je Artikelgruppe anzusetzen. Sind sie bereits aus dem Lagerbestand ausgesondert, sind sie als Vorräte mit einem Erinnerungswert von 0 Euro zu

- erfassen. Eine Einzelerfassung der ausgesonderten Vermögensgegenstände des Lagers ist nicht erforderlich. Soweit erforderlich, sind Rückstellungen für die Entsorgung zu bilden.
- 8.1.6 Vorratsvermögen, das im Wege des Tauschs erworben wurde, ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands anzusetzen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands nicht bekannt, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der nach Nummer 6.1.2 zulässigen Wertansätze.
- 8.2 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz
- 8.2.1 Sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln, erfolgt der Wertansatz der Vorräte auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Vorräte beziehungsweise auf der Grundlage von Katalogpreisen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Vorräte (vorsichtig geschätzte Zeitwerte).
- 8.2.2 Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz um Abschreibungen auf den niedrigeren Wert zu vermindern gewesen, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.
- 8.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- 8.3.1 Forderungen sind nach dem strengen Niederstwertprinzip nach § 253 Absatz 4 HGB zu bewerten.
- 8.3.2 Zweifelhafte Forderungen (unter anderem niedergeschlagene Forderungen, Forderungen, die mit Rechtsbehelfen belegt sind, und Forderungen, die im Insolvenzverfahren angemeldet sind) sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln Wert zu berichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe Wert zu berichtigen. Erlassene Forderungen sind nicht anzusetzen.
- 8.3.3 Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungsatzes sollte sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre orientieren. Die Berechnung muss nachweisbar sein.
- 8.3.4 Für Forderungen an Gebietskörperschaften sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen das Risiko des Forderungsausfalls nicht besteht, ist eine Wertberichtigung nach Nummer 8.3.2 nicht vorzunehmen.
- 8.3.5 Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zugrunde zu legen. Forderungen mit einem vereinbarten Zinssatz von unter 3,0 vom Hundert gelten als niedrig verzinslich.
- 8.4 Liquide Mittel
- Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Clearing-Verfahren des zentralen Cash-Managements (Cash-Concentration) der Landeshauptkasse des Landes Brandenburg sind unter den „Forderungen an die Landeshauptkasse“ beziehungsweise „Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptkasse“ auszuweisen.
- 9 Rechnungsabgrenzungsposten**
- Unter dem Rechnungsabgrenzungsposten sind auch die vorausgezahlten Beamtenbesoldungen zu erfassen, soweit die Beamtenbesoldung für den Monat Januar bereits im Dezember des Vorjahres zur Auszahlung kommt.
- 10 Eigenkapital**
- 10.1 Basiskapital und Rücklagen
- 10.1.1 Bei der Bilanzierung des Eigenkapitals finden § 270 Absatz 2 und § 272 HGB keine Anwendung.
- 10.1.2 Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, der Kapitalrücklage, den Gewinnrücklagen, dem Gewinnvortrag beziehungsweise Verlustvortrag sowie dem Jahresergebnis.
- 10.1.3 Das Basiskapital ist mit einem festen Betrag anzusetzen. Eine Änderung des Basiskapitals bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.
- 10.1.4 Als Kapitalrücklage sind ausschließlich Zahlungen des Landes Brandenburg oder sonstiger Gebietskörperschaften in das Eigenkapital des Landesbetriebes auszuweisen. Die Einstellung in die Kapitalrücklage sowie die Auflösung sind nach § 270 Absatz 1 HGB bei Aufstellung der Bilanz vorzunehmen.
- 10.1.5 Gewinnrücklagen dürfen nur aus Jahresüberschüssen der vorangegangenen Geschäftsjahre gebildet werden.
- 10.2 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz
- 10.2.1 Das Eigenkapital ergibt sich als Differenz (Residualgröße) zwischen dem Vermögen und dem Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite der

Bilanz und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

- 10.2.2 In dem Errichtungserlass sollte die Höhe des Basiskapitals festgesetzt werden.
- 10.2.3 Soweit in der Eröffnungsbilanz das Eigenkapital das im Errichtungserlass festgesetzte Basiskapital übersteigt, ist der Differenzbetrag unter dem Posten „Kapitalrücklage“ auszuweisen.
- 10.3 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)
- 10.3.1 Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unverzüglich nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30. November des Jahres.
- 10.3.2 Die Aufstellung des Jahresabschlusses unter der teilweisen oder vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses nach § 268 Absatz 1 und § 270 Absatz 2 HGB ist nicht zulässig.

11 Sonderposten für Zuschüsse

- 11.1 Zuschüsse für Investitionen, die in einen Sonderposten einzustellen sind, sind mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.
- 11.2 Zuschüsse, die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen gewährt wurden, sind den damit geförderten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Ist eine Zuordnung der Sonderposten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand möglich, dann sind diese Zuschüsse in einen gesonderten Sonderposten einzustellen.

Der Auflösung dieses Sonderpostens kann dann ein

1. landesbetriebsbezogen ermittelter Prozentsatz unter Berücksichtigung einer sachgerecht geschätzten durchschnittlichen Nutzungsdauer oder
2. ein pauschaler Prozentsatz von 5 vom Hundert

zugrunde gelegt werden.

- 11.3 Zuschüsse für Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, werden in einem gesonderten Sonderposten erfasst, der keiner Auflösung unterliegt.
- 11.4 Zuschüsse zur Kompensation von Aufwendungen beziehungsweise Mindererträgen, die der Landesbetrieb im Interesse der Zuschussgeberin oder des Zuschussgebers tätigt beziehungsweise in Kauf nimmt (Aufwands- oder Ertragszuschüsse), sind Erträge des laufenden Geschäftsjahres. Hat der Lan-

desbetrieb auch nach dem Bilanzstichtag eine Gegenleistung zu erbringen, ist der Zuschuss mit dem Zuführungsbetrag in den Sonderposten einzustellen und rätierlich über den Zeitraum, in dem der Landesbetrieb die Gegenleistung erbringt, erfolgswirksam aufzulösen.

12 Rückstellungen

- 12.1 Bilanzierung von Rückstellungen
- 12.1.1 Für ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 249 Absatz 1 HGB sind Rückstellungen zu bilden.
- 12.1.2 Rückstellungen für Verbindlichkeiten sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e EStG mit einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert abzuzinsen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten unverzinslich sind und deren Laufzeit am Bilanzstichtag mindestens zwölf Monate beträgt.
- 12.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie Beihilfen
- 12.2.1 Landesbetriebe sind abweichend von § 249 Absatz 1 HGB von der Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung für beamtenrechtliche Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie für beamtenrechtliche Beihilfen befreit.
- 12.2.2 Die Verpflichtung der Landesbetriebe zur Leistung von Zuführungen an den Versorgungsfonds gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Versorgungsfondsgesetzes wird erst mit einem entsprechenden Erlass des für Finanzen zuständigen Ministeriums wirksam.

13 Verbindlichkeiten

Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 3 EStG ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zugrunde zu legen. Verbindlichkeiten mit einem vereinbarten Zinssatz von unter 3,0 vom Hundert über dem Basiszins gelten als niedrig verzinslich.

14 Anhang

- 14.1 Angaben zu den Jahresabschlüssen
- 14.1.1 Der Anhang ist nach § 284 und § 285 HGB aufzustellen.
- 14.1.2 Folgende Anhangangaben entfallen: § 285 Nummer 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 HGB.
- 14.1.3 Die Vorschrift über das Unterlassen von Angaben nach § 286 HGB findet keine Anwendung.

14.1.4 Dem Anhang sind folgende Anlagen zusätzlich beizufügen:

- eine Forderungenübersicht (Anlage 4),
- eine Verbindlichkeitenübersicht (Anlage 5).

14.2 Anlagennachweis

In dem nach § 284 Absatz 3 HGB aufzustellenden Anlagennachweis sind zusätzlich die Wertminderungen für unterlassene Instandhaltung und/oder für die Beseitigung von Altlasten, die bei der Bewertung der Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz direkt abgesetzt wurden, offen pro Posten auszuweisen. Anlage 3 enthält einen Anlagennachweis.

14.3 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz

Ergänzend sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz folgende Angaben und Erläuterungen vorzunehmen:

- Für die einzelnen Posten der Bilanz sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Annahmen aufzuzeigen. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist zu beschreiben.
- alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grund und Boden sowie zu Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen; ferner sind künftig drohende finanzielle Verpflichtungen im Anhang darzustellen und zu erläutern (zum Beispiel für Großreparaturen, Rekultivierungs- oder Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
- die Mitgliedschaft in einer Zusatzversorgungskasse unter Angabe der Zahl der versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

15 Korrektur der Eröffnungsbilanz

15.1 Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Geschäftsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Wertansatz nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögens-

gegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.

15.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse.

15.3 Eine Änderung von Wertansätzen durch eine andere Ausübung von Wahlrechten oder eine andere Ausnutzung von Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.

15.4 Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Die Verrechnung hat in folgender Reihenfolge zu erfolgen: Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen, Basiskapital. Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang der Bilanz zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben.

15.5 Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

16 Unterjährige Berichterstattung

Auf Anforderung des zuständigen Ministeriums haben die Landesbetriebe Quartalsberichte zu erstellen. Der Quartalsbericht besteht aus einer GuV zum Quartalsstichtag im Vergleich zum zeitanteiligen Soll laut Wirtschaftsplan und einer Prognose des Jahresergebnisses.

Aufwendungen und Erträge, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind, keinen saisonalen Charakter haben und regelmäßig erst zum Geschäftsjahresende anfallen, sind im Quartalsbericht zeitanteilig zu berücksichtigen.

In den erläuternden Angaben zum Quartalsbericht sind aufzunehmen:

- Angabe von Vorgängen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebes.

- Erläuterung der wesentlichen Investitionen.

17 Vorlage, Bestellung, Prüfung und Feststellung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen

17.1 Vorlage und Prüfungspflicht

17.1.1 Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist gemäß § 264 Absatz 1 Satz 3 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bilanzstichtages

- aufzustellen und dem zuständigen Ministerium unverzüglich vorzulegen.
- 17.1.2 Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht sind von einer Abschlussprüferin oder einem Abschlussprüfer zu prüfen.
- 17.1.3 Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30. November des ersten Geschäftsjahres, in dem das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt wird, durch das zuständige Ministerium festgestellt werden können.
- 17.2 Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers
- 17.2.1 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellt. Dabei ist der Landesrechnungshof frühzeitig einzubeziehen. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt der Landesbetrieb.
- 17.2.2 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres zu bestellen.
- 17.2.3 Der Prüfungsvertrag wird von dem zuständigen Ministerium mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer abgeschlossen.
- 17.2.4 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss Erfahrung und Sachkunde in der Prüfung öffentlicher Einrichtungen haben.
- 17.2.5 Die Ausschlusskriterien für Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer nach § 319 Absatz 2 und 3 HGB sind bei der Bestellung zu beachten.
- 17.3 Art und Umfang der Prüfung
- 17.3.1 Die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat entsprechend den Vorschriften für die Prüfung großer Kapitalgesellschaften nach § 317 ff. HGB zu erfolgen.
- 17.3.2 Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich zusätzlich auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zu erstrecken.
- 17.4 Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse
- 17.4.1 Das zuständige Ministerium stellt den geprüften Jahresabschluss fest.
- 17.4.2 Die Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz erfolgt zusammen mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das erste Geschäftsjahr des Landesbetriebes.
- 17.4.3 Vor Feststellung des Jahresabschlusses findet über die Ergebnisse der Prüfung eine Schlussbesprechung zwischen der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer, dem zuständigen Ministerium und den zuständigen Organen des geprüften Landesbetriebes statt.
- 17.4.4 Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat bis zum Ablauf des 30. September des Folgejahres zu erfolgen.
- 18 Wirtschaftsplan**
- 18.1 Allgemeine Regelungen
- 18.1.1 Der Landesbetrieb hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist dem zuständigen Ministerium spätestens am 31. Oktober des Jahres vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- 18.1.2 Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein mittelfristiger Finanzplan beizufügen.
- 18.1.3 Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein Erläuterungsbericht beizufügen, in dem alle wesentlichen Posten des Erfolgs- und Finanzplans hinreichend erläutert sind. In den Erläuterungen sind die Annahmen darzustellen, die bei der Prognose der einzelnen Wirtschaftsplanansätze zugrunde gelegt worden sind. Wesentliche Abweichungen gegenüber den Planansätzen für das vorangegangene Geschäftsjahr sind zu erläutern.
- 18.1.4 Sind bei Ausführung des Wirtschaftsplans wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Für den Nachtrag sind die Vorschriften der Nummer 18 anzuwenden.
- 18.1.5 Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres noch kein vom zuständigen Ministerium genehmigter Wirtschaftsplan vor, so darf der Landesbetrieb nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.
- 18.2 Erfolgsplan
- 18.2.1 Im Erfolgsplan sind alle voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres darzustellen.
- 18.2.2 Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gliederung der GuV des Landesbetriebes zu gliedern. Der in der Anlage 6 wiedergegebene Erfolgsplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern. Posten, die im Plan für das Geschäftsjahr, im Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr und im Ist des vorangegan-

- genen Geschäftsjahres keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.
- 18.2.3 Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen. Erhebliche Abweichungen zwischen den Planansätzen und den Planansätzen des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie dem Ist des vorangegangenen Vorjahresgeschäftsjahres sind zu erläutern.
- 18.2.4 Erträge aus Leistungen für Landesbehörden und Landeseinrichtungen sowie Aufwendungen für den Bezug von Leistungen von Landesbehörden und Landeseinrichtungen sind gesondert auszuweisen.
- 18.3 Finanzplan
- 18.3.1 Im Finanzplan sind der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf (Mittelabfluss) und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel (Mittelzuflüsse) anzugeben.
- 18.3.2 Der in der Anlage 7 wiedergegebene Finanzplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern. Posten, die im Plan für das Geschäftsjahr, im Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr und im Ist des vorangegangenen Geschäftsjahres keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.
- 18.3.3 Der Finanzplan ist unverzüglich im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu ändern, wenn zum Ausgleich des Finanzplans erheblich höhere Darlehensaufnahmen erforderlich werden.
- 18.4 Stellenübersicht
- 18.4.1 Die Stellenübersicht hat die im Geschäftsjahr erforderlichen Stellen für Beschäftigte zu enthalten. Beamtinnen und Beamte, die für den Landesbetrieb tätig sind, sind im Stellenplan des Landes zu führen und in der Stellenübersicht des Landesbetriebes nachrichtlich anzugeben.
- 18.4.2 In der Stellenübersicht sind die Anzahl der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten sowie deren Eingruppierung in die jeweilige Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe auszuweisen.
- 18.4.3 In der Stellenübersicht sind ebenfalls die Anzahl der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst und Auszubildenden sowie deren Wertigkeit und Entgelte, anhand der jeweils gültigen Personaldurchschnittskosten des Landes Brandenburg, auszuweisen.
- 18.4.4 Zum Vergleich ist die Anzahl der im vorangegangenen Geschäftsjahr vorgesehenen und der am 30. September des vorangegangenen Geschäftsjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.
- 18.4.5 Die in der Anlage 8 wiedergegebene Stellenübersicht ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern.
- 18.5 Mittelfristiger Finanzplan
- 18.5.1 Im mittelfristigen Finanzplan sind der im Geschäftsjahr sowie der in den folgenden vier Geschäftsjahren voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf (Mittelabflüsse) und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel (Mittelzuflüsse) anzugeben.
- 18.5.2 Der in der Anlage 9 wiedergegebene mittelfristige Finanzplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern. Posten, die in den Plänen für die folgenden fünf Geschäftsjahre keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.
- 18.5.3 Dem Finanzplan ist eine Übersicht der im Finanzplan veranschlagten Investitionen (Investitionsplan) beizufügen. Der Investitionsplan ist entsprechend der Gliederung des Anlagevermögens in der Bilanz des Landesbetriebes zu gliedern. Der in der Anlage 10 wiedergegebene Investitionsplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern.“
2. Anlage 1 zur Anlage 6 zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO wird wie folgt geändert:
- In Teil B der Aktivseite wird Nummer I. wie folgt gefasst:
- „I. Vorräte
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 2. Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen
 3. Fertige Erzeugnisse und Waren
 4. Geleistete Anzahlungen“.
3. Anlage 2 zur Anlage 6 zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Ergebnisrechnung“ durch die Wörter „Gewinn- und Verlustrechnung“ ersetzt.
4. Anlage 7 zur Anlage 6 zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO wird wie folgt geändert:
- In den Überschriften wird das Wort „Vermögensplan“ jeweils durch das Wort „Finanzplan“ ersetzt.
5. Anlage 8 zur Anlage 6 zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO wird wie folgt geändert:
- Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

	„Besoldungs- gruppe/ Entgeltgruppe	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr	Ist zum 30. September des vorangegangenen Geschäftsjahres
		Anzahl	Anzahl	Anzahl
I. Beamtinnen und Beamte				
-				
-				
<u>Summe Beamtinnen und Beamte</u>				
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				
-				
-				
<u>Summe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u>				
III. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst				
-				
-				
<u>Summe Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst</u>				
IV. Auszubildende				
-				
-				
<u>Summe Auszubildende</u>				
<u>Insgesamt</u>				

6. Die VV zu § 74 LHO wird wie folgt geändert:

Nummer 18.4 wird wie folgt gefasst:

„18.4 Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses von Landesbetrieben ist unter Beifügung einer Stellungnahme des zuständigen Ministeriums und Mitteilung des gegebenenfalls von ihm Veranlassten unverzüglich, spätestens bis zum 31. Juli des Jahres dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu übersenden.“

III.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erste Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Änderung der Landärztinnen/Landärzte-Richtlinie

Vom 29. Oktober 2020

I. Änderung der Landärztinnen/Landärzte-Richtlinie

Die Landärztinnen/Landärzte-Richtlinie vom 27. Juni 2019 (ABl. S. 623) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Nummer 1.2.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt für die Fachgebiete Allgemeinmedizin, Allgemeinchirurgie, Urologie, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie, Nervenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.“

3. Nummer 2.1.2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1.2.1 Antragsberechtigt sind Studierende der Humanmedizin, die an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) immatrikuliert sind.“

4. In Nummer 2.1.3.1 Buchstabe a wird nach dem Wort „abzuschließen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und der Teilsatz „für Studierende in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR gilt die Verpflichtung, das Studium nach den jeweiligen Vorschriften des betreffenden Staates durchzuführen und abzuschließen,“ eingefügt.

5. Nummer 2.1.3.1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) mindestens eine Famulatur beziehungsweise im Falle eines Studiums in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ein einer Famulatur vergleichbares Praktikum im Land Brandenburg zu absolvieren,“.

6. In Nummer 2.1.6.2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „oder in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR“ eingefügt.

7. In Nummer 2.1.10.4 Satz 2 werden nach dem Wort „Famulatur“ die Wörter „oder ein einer Famulatur vergleichbares Praktikum“ eingefügt.

8. In Nummer 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 30. Juni 2022

Vom 23. Oktober 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Ministerium der Justiz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen, um Inhaftierte im Justizvollzug durch gezielte Qualifizierungsangebote, insbesondere in der Be-

rufsausbildung, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene dadurch zu verbessern, dass diese eine leistungsdifferenzierte und den zielgruppenspezifischen Besonderheiten angepasste berufliche Qualifizierung, gegebenenfalls in Verbindung mit lebenspraktischen Lernübungen und der Vermittlung von sozialen Alltagskompetenzen, erhalten, damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung verbessert werden.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Erstausbildung zur Herstellung von Chancengleichheit Inhaftierter beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

Zielgruppe:

Junge männliche Inhaftierte, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen und die ausbildungsgeeignet sind.

Maßnahmebeschreibung:

Ein flexibler MaßnahmeEinstieg ist grundsätzlich nur bei Fortsetzung einer bereits außerhalb oder innerhalb des Vollzuges begonnenen Maßnahme möglich. Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Inhaftierte, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt. Wird ein Inhaftierter vor Ausbildungsende entlassen, ist er von der Maßnahmeträgerin oder vom Maßnahmeträger dabei zu unterstützen, die Ausbildung unter Beteiligung von regionalen Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern (Arbeitsagentur, regionalen Vermitt-

lungsstellen, Partnerinnen und Partnern des Projektverbundes Haftvermeidung durch soziale Integration) außerhalb des Vollzuges und außerhalb der für die berufliche Qualifizierung im Justizvollzug aufgebrauchten Zuwendung fortzusetzen. Die Strukturen des jeweiligen Übergangsmanagements der jeweiligen Justizvollzugsanstalten sind hierfür zu nutzen. Eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Akteurinnen und Akteuren stellt eine notwendige Voraussetzung dar.

Der Teilnehmer erhält Berufsschulunterricht. Dieser ist nicht Teil der Zuwendung, sondern erfolgt über die örtlich zuständigen Schulämter. In der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen nehmen Jugendstrafgefangene und Gefangene des Erwachsenenvollzuges an der Erstausbildung teil. Sie können im Rahmen dieser Maßnahme auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes auch beruflich umgeschult werden. In Verbindung mit der Erstausbildung müssen in jedem Gewerk auch Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung angeboten werden. In der Justizvollzugsanstalt JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen erfolgen diese für junge und erwachsene Gefangene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die nicht an Maßnahmen der Berufsvorbereitung nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) teilnehmen können, nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie. Der Umschulung in der JVA Cottbus-Dissenchen kann im Einzelfall ein individuell gestaltetes Profiling vorgeschaltet werden.

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für die Ausbilderin oder den Ausbilder mindestens 1 : 8
für die Lehrkraft und die Sozialpädagogin oder den Sozialpädagogen mindestens 1 : 24

Abweichungen vom Personalschlüssel oder der fachlichen Qualifikation des Personals sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsstelle einzureichen, welcher zur fachlichen Stellungnahme an das Ministerium der Justiz weitergeleitet wird.

Die Aufgaben der Lehrkraft und Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen orientieren sich an denen für überbetriebliche Ausbildungen, die nach § 76 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Das gilt auch für Umschulungen.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen (Erstausbildung in Verbindung mit Umschulung) und Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen (Erstausbildung)

- 2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung

Zielgruppe:

Männliche und weibliche Inhaftierte mit oder ohne berufliche Qualifikation.

Maßnahmebeschreibung:

Inhaftierte werden unter Berücksichtigung vorhandener schulischer und beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan beruflich angelehrt oder weitergebildet. Die Qualifizierungsinhalte reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen von der schulischen und beruflichen Grundqualifizierung unter Einbeziehung von ausgewählten Teilqualifikationen mit Zertifikat der zuständigen Ausbildungskammer bis zur beruflichen Weiterbildung, zum Beispiel durch den Erwerb des Europäischen Computerführerscheins. Die Teilqualifikationen können im Ausnahmefall zu Abschlüssen im Rahmen von Ausbildungen oder Umschulungen nach Nummer 2.1 führen.

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für die Ausbilderin oder den Ausbilder mindestens 1 : 9
für die Lehrkraft oder die Sozialpädagogin oder den Sozialpädagogen mindestens 1 : 24

Abweichungen vom Personalschlüssel oder der fachlichen Qualifikation des Personals sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsstelle einzureichen, welcher zur fachlichen Stellungnahme an das Ministerium der Justiz weitergeleitet wird.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel (offener Vollzug), Cottbus-Dissenchen und Luckau-Duben

- 2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung oder beruflichen Vorbereitung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und fachtheoretischen Grundkenntnissen in ausgewählten Gewerken in Verbindung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der Vermittlungschancen von erwachsenen Inhaftierten auf dem Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung oder zur Vorbereitung von jungen Inhaftierten auf eine berufliche Erstausbildung

Zielgruppe:

Junge weibliche und männliche Inhaftierte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an Maßnahmen gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 1 SGB III (Berufsvorbereitung) teilnehmen können, obwohl sie noch nicht ausbildungsreif sind, und männliche und weibliche Inhaftierte des Erwachsenenvollzuges, die ohne eine zusätzliche Förderung nicht in der Lage sein würden, als ungelernete Arbeitskräfte Arbeitsmarktchancen zu nutzen.

Maßnahmebeschreibung:

Inhaftierte erwerben praktische Fertigkeiten in einem oder mehreren Gewerken in enger Verknüpfung mit schulischen

und sozialen Alltagskompetenzen zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten praktische und theoretische Qualifikationsanteile und sind für junge Inhaftierte berufsvorbereitend auf dem Niveau von Berufsvorbereitungskursen durchzuführen, wie sie nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit für leistungsberechtigte Inhaftierte angeboten werden. In solchen Fällen wird Berufsschulunterricht über das örtlich zuständige Schulamt im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags erteilt. Für besondere Lerngruppen wird in der JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen auch Unterricht durch die Justiz bereitgehalten. Maßnahmen der Berufsvorbereitung müssen in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 angeboten werden.

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für die Ausbilderin oder den Ausbilder mindestens 1 : 12
für die Lehrkraft oder die Sozialpädagogin oder Sozialpädagogen oder die Bildungsbegleiterin oder den Bildungsbegleiter mindestens 1 : 8

Abweichungen vom Personalschlüssel oder der fachlichen Qualifikation des Personals sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsstelle einzureichen, welcher zur fachlichen Stellungnahme an das Ministerium der Justiz weitergeleitet wird.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben, Nord-Brandenburg in den Teilanstalten Neuruppin-Wulkow und Wriezen

- 2.4 In allen geförderten Maßnahmen arbeiten Ausbilderinnen oder Ausbilder, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Lehrkräfte eng zusammen. Die Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen begleiten die individuelle Entwicklung der Maßnahmeteilnehmenden bei der Maßnahmedurchführung und bereiten gemeinsam mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Übergangsmanagements der Justizvollzugsanstalten, mit den Arbeitsagenturen, nachsorgenden Einrichtungen oder sonstigen Netzwerkpartnerinnen oder Netzwerkpartnern die Fortsetzung von in der Haft begonnenen Maßnahmen oder die Arbeitsmarktintegration der Inhaftierten oder des Inhaftierten nach der Haftentlassung **im Rahmen der Maßnahme vor**.

Lehrkräfte stellen eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis her und vermitteln bei vorberuflichen Qualifizierungen insbesondere lebenspraktische Fertigkeiten. Gehört Berufsschulunterricht zur Maßnahme, stimmen sich die Lehrkräfte inhaltlich mit den in der Justizvollzugsanstalt tätigen Berufsschullehrerinnen oder Berufsschullehrern der örtlich zuständigen Schulämter ab.

Alle Maßnahmen werden vom 1. April 2021 bis zum 30. Juni 2022 gefördert. Der Durchführungszeitraum richtet

sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungskammern beziehungsweise Zertifizierungsstellen. Bei Maßnahmen der Berufsvorbereitung orientiert er sich am Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit. Für Maßnahmen, die auf keinen formellen Abschluss vorbereiten, beträgt er zwölf Monate.

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die Trägerinnen und Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach der oben genannten Richtlinie für Erstausbildungen und Berufsvorbereitungslehrgänge in den Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grundlage des gemeinschaftlich mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Interessensbekundungsverfahrens oder einer Verlängerungsoption durch die Bundesagentur für Arbeit dafür ausgewählt worden ist. In den anderen Fällen sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über Erfahrungen mit Bildungsangeboten in der Benachteiligtenförderung verfügen. Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Inhaftierten sind von Vorteil.

- 4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen und nachweisen, dass die Personen, die die Aufgaben im Justizvollzug wahrnehmen, über eine ausreichende fachliche Qualifikation sowie über Erfahrungen mit den Zielgruppen des Justizvollzuges oder vergleichbaren Personengruppen verfügen.

Bei der Lehrkraft wird ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und mit weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Maßnahmebeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere:

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
 - Grundlagen des Lernens,
 - zielgruppengerechtes Unterrichten,
 - Sichern von Lernerfolgen,
 - Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,
- Umsetzung des Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflexion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (zum Beispiel Technikerin oder Techniker) oder eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt.

Bei der Sozialpädagogin oder bei dem Sozialpädagogen wird ein abgeschlossenes Studium Sozialpädagogik oder Sozialarbeit beziehungsweise Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern beziehungsweise Studienschwerpunkten Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Pädagogik, Sozialarbeit, Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Pädagoginnen oder Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer beziehungsweise Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) vorliegt. Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen. Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen der Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung,
- Medienpädagogik.

Bei Erzieherinnen und Erziehern, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Einsatz in der Maßnahme mindestens vier Monate in der Funktion der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit tätig waren, ist der Nachweis der einschlägigen Zusatzqualifikation nicht erforderlich.

Bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Die Ausbilderin oder der Ausbilder muss über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung beziehungsweise Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld beziehungsweise Ausbildungsberuf, in dem sie oder er ausbilden soll, verfügen. Die geforderte einjährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meisterin oder Meister beziehungsweise Technikerin oder Techniker mit Ausbildereignungsprüfung oder Fachwirtin oder Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Bei der Bildungsbegleiterin oder dem Bildungsbegleiter wird ein Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Außerdem muss sie oder er über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, davon mindestens eine einjährige Erfahrung in der beruflichen sowie sozialen Eingliederung der

Zielgruppe und eine einjährige betriebliche Erfahrung. Kenntnisse der Bildungslandschaft sowie der Anforderungen in den Berufen und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind unabdingbar. Außerdem erfordern die Aufgaben der Bildungsbegleiterin oder des Bildungsbegleiters Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten.

Berufserfahrung mit der Zielgruppe kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden. Dies setzt keine Zahlung von Entgelt beziehungsweise eine versicherungspflichtige Beschäftigung voraus. Zeiten einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Soweit die jeweilige JVA Fortbildungen oder Projekte zum Umgang mit Gefangenen, zu methodischen Einzelfragen oder zu Sicherheitsangelegenheiten anbietet, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Schulungen freizustellen und zur Teilnahme zu verpflichten.

Abweichungen vom Personalschlüssel oder der fachlichen Qualifikation des Personals sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen vor dem Einsatz im Rahmen der Zuwendungsmaßnahme der Zustimmung des Ministeriums der Justiz. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Begründung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsstelle einzureichen, welcher zur fachlichen Stellungnahme an das Ministerium der Justiz weitergeleitet wird.

Personalunion ist bei entsprechender Qualifikation möglich.

- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss sich vorab und vor Ort über die besonderen Ausbildungsumstände in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt informieren. Sie oder er hat ein eigenständiges Konzept gemäß den unter den Nummern 2.1 bis 2.3 in Verbindung mit Nummer 2.4 aufgeführten Anforderungen einzureichen. Darüber hinaus steht die tatsächliche Zustimmung zum Einsatz des Personals unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Sicherheitsüberprüfung (zum Beispiel Vorstrafen, Bewährung, familiäre beziehungsweise ähnliche Bindungen zu Inhaftierten) durch die JVA. Die Details hierzu sind mit der betreffenden JVA abzustimmen. Der letztendliche Einsatz des Personals bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der JVA. Dies gilt analog für Personaländerungen während des Förderzeitraums. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch die JVA zum Beispiel durch Ausübung des Hausrechts auf einen Austausch des Personals dringen kann, wenn durch das Verhalten oder die Anwesenheit einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Sicherheitsbestimmungen verletzt oder der Vollzug gestört wird.

Das Ministerium der Justiz behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im

Urlaubs- oder Krankheitsfall ist von der Zuwendungsempfängerin oder von dem Zuwendungsempfänger sicherzustellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:
projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zu 7 Euro je Teilnehmerstunde und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3 bis zu 6,50 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Bewilligungsstelle möglich, wenn die Maßnahme auf Grund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmeranzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt. Mit Einreichung der Antragsunterlagen ist hierfür von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein gesonderter Antrag mit Begründung für den erhöhten Stundensatz bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Diese leitet den Antrag zur fachlichen Stellungnahme an das Ministerium der Justiz weiter.

5.6 Anzahl der Arbeitstage; tägliche Arbeitszeit

Bei der Antragstellung ist im Förderzeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. Juni 2022 von insgesamt 308 Arbeitstagen auszugehen (2021: 184 Tage, 2022: 124 Tage).

Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 der Richtlinie sind als Vollzeitmaßnahmen durchzuführen. Die tägliche Arbeitszeit der Gefangenen beträgt 7,5 Stunden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle und dem Ministerium der Justiz auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit mit den in den Justizvollzugsanstalten dafür bestimmten Personen.

- 6.2 Personelle Veränderungen sowie die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl über einen Zeitraum von länger als vier Wochen sind der Bewilligungsstelle unmittelbar anzu-

zeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsstelle gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des Ministeriums der Justiz.

- 6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- 6.4 Auf die Förderung des Ministeriums der Justiz ist so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird.
- 6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung beziehungsweise Prüfung der Förderung erfasst und speichert die Bewilligungsstelle statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zur Antragstellerin oder zum Antragsteller beziehungsweise zur Zuwendungsempfängerin oder zum Zuwendungsempfänger, zu den beantragten oder geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Personen (Teilnehmende).

Mit ihrem oder seinem Antrag erklärt sich die Antragstellende oder der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung oder Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln der Fördergeberin oder des Fördergebers.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, programmrelevante Daten zu erheben und dem Ministerium der Justiz zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden. Die am Projekt Teilnehmenden werden durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und diese beziehungsweise dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend dem Zuwendungsbescheid bei Eintritt der Teilnehmenden und bei Austritt der Teilnehmenden in die beziehungsweise aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und an die Bewilligungsstelle zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung an die Bewilligungsstelle übermitteln. Die Zuwendungsempfängerinnen oder

Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, gegebenenfalls mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Je Maßnahme (siehe Anlage 1) ist ein Förderantrag einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen siehe Anlage 2) zu einem bestimmten Stichtag an die Bewilligungsstelle zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Die Antragsfrist wird über das Internetportal der Bewilligungsstelle veröffentlicht.

7.2 Bewilligungsverfahren

Vorbehaltlich des Vorliegens der haushalterischen Voraussetzungen erfolgt die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und auf Grundlage eines fachlichen Votums des Ministeriums der Justiz.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg.

Die Anforderung der Mittel erfolgt elektronisch. Die dafür bereitgestellten Formulare sind zu nutzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Sachberichte über den Verlauf der Maßnahmen, insbesondere zu

- eingetretenen Abweichungen zum Antrag in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmenden,
- der Weitervermittlung der Teilnehmenden nach Beendigung der Maßnahme,
- Änderungen des Personals der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- sonstigen Abweichungen zum Antrag,
- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,

- gegebenenfalls der Darstellung durchgeführter Maßnahmen, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung und
- Aussagen zur Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses über das Maßnahmeende hinaus.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind das Ministerium der Justiz sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsstelle hat gegenüber den Antragstellerinnen oder den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2020 in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Anlage 1**zur Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 30. Juni 2022**

nen nur diejenigen Anbieterinnen oder Anbieter berücksichtigt werden, die im Rahmen des entsprechenden Interessensbekundungsverfahrens im Jahr 2018 ausgewählt wurden oder eine Verlängerungsoption durch die Bundesagentur für Arbeit erhalten haben.

Bei den mit „Interessensbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit“ gekennzeichneten Fördertatbeständen kön-

Nummer	Fördertatbestände/Kurzbezeichnung	Maßnahmeorte
1	2.2 Berufliche Qualifizierung für das Tätigkeitsfeld Fachlagerist/Fachkraft Lagerlogistik Teilnehmerplätze: 9	JVA Brandenburg an der Havel (offener Vollzug)
2	2.1 Erstausbildung/Umschulung (nur in Verbindung mit beruflicher Vorbereitung) Metall, Elektro, Maler/Lackierer Teilnehmerplätze gesamt: 24 (je Gewerk: 8)	JVA Cottbus-Dissenchen (Interessensbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit oder Verlängerungsoption durch die Bundesagentur für Arbeit)
3	2.2 ICDL (International Certification of Digital Literacy) Teilnehmerplätze: 9	JVA Cottbus-Dissenchen
4	2.2 ICDL (International Certification of Digital Literacy; für weibliche und männliche Inhaftierte) Teilnehmerplätze: 9	JVA Luckau-Duben
5	2.2 Berufliche Qualifizierung für das Tätigkeitsfeld Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin mit den Ausbildungsschwerpunkten: Trockenbau und Platten-, Fliesen-, Mosaikarbeiten Teilnehmerplätze: 12 Teilnahmedauer: maximal 24 Monate	JVA Luckau-Duben
6	2.3 Lernwerkstatt (nur für weibliche Inhaftierte) in Verbindung mit Helfertätigkeiten in Floristik und Hauswirtschaft Teilnehmerplätze: 14 (in zwei Gruppen; eine Gruppe mit verstärkter theoretischer Vorbereitung auf die Berufsausbildung)	JVA Luckau-Duben
7	2.3 Arbeit und Qualifikation in Verbindung mit Helfertätigkeiten in den Gewerken Holz, Farbe und Reinigung Teilnehmerplätze gesamt: 16	JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Neuruppin-Wulkow
8	2.1 Erstausbildung (nur in Verbindung mit beruflicher Vorbereitung) Holz, Maler/Lackierer, Bau, Garten- und Landschaftsbau bei Bedarf Teilnehmerplätze gesamt: 21 (je Gewerk: mindestens 6)	JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen (Interessensbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit oder Verlängerungsoption durch die Bundesagentur für Arbeit)
9	2.3 Berufliche Vorbereitung (nur in Verbindung mit Erstausbildung) Holz, Maler/Lackierer, Bau, Garten- und Landschaftsbau Teilnehmerplätze gesamt: 20 Berufliche Vorbereitung für Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Garten- und Landschaftsbau Teilnehmerplätze: 8	JVA Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen (Interessensbekundungsverfahren mit der Bundesagentur für Arbeit oder Verlängerungsoption durch die Bundesagentur für Arbeit)

Anlage 2**zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 30. Juni 2022****1 Ergänzende Vorgaben für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzepts**

Das einzureichende Konzept soll 10 Seiten (ohne Anlagen) möglichst nicht überschreiten und ist mit folgender Gliederung einzureichen:

1.1 Anforderungen an den Träger

1.1.1 Trägereignung

1.1.1.1 Darstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)

1.1.1.2 Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt

1.1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung

1.2 Aussagen zur Projektumsetzung

1.2.1 Allgemeine Anforderungen

1.2.1.1 Anwendung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug durch konkrete Darstellung der einzelnen Kompetenzen an vier Beispielen, die aus den verschiedenen Lernfeldern, Modulen oder Qualifizierungsbausteinen der Maßnahme auszuwählen sind. Soweit möglich sind alle Berufsfelder bei der Auswahl zu berücksichtigen. Hierfür ist Anlage 3 zu verwenden.

1.2.1.2 Angaben zur Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich Lehrkraft und Sozialpädagogin oder Sozialpädagogen sowie Bildungsbegleiterin oder Bildungsbegleiter für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie mit den Fachkräften des Justizvollzuges und den am pädagogischen Übergangmanagement Mitwirkenden

1.2.1.3 Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll

1.2.1.4 Angaben, wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen integriert werden können und mit daraus entstehenden Problemen und Konflikten umgegangen werden soll

1.2.1.5 Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann

1.2.1.6 Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins

1.2.1.7 Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs (für Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 der Richtlinie)

1.2.1.8 Einsatz der elis-Lernplattform

1.2.2 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie

- Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen

1.2.3 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie

1.2.3.1 Darstellung der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei den schulischen Lernanteilen anhand von drei Beispielen aus den Ausbildungsinhalten der Maßnahme

1.2.3.2 Vorlage eines Curriculums für schulische Alltagskompetenzen für die Maßnahmen der Nummern 6 und 7 in der Tabelle der Anlage 1

2 Bewertung des Konzepts durch das Ministerium der Justiz**2.1 Fiskalische und personelle Bewertung**

Eine Überschreitung der aufgeführten Stundensätze und die Unterschreitung der Personaleinsatzzahlen führt zum Ausschluss des Antrags.

2.2 Fachliche Bewertung

Nummer der Anlage 2	Kriterien	maximal zu vergebende Punkte
1.1	Anforderungen an die Maßnahmeträgerin oder den Maßnahmeträger	
1.1.1	Trägereignung	
1.1.1.1	Darstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)	1
1.1.1.2	Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt	2
1.2	Aussagen zur Projektumsetzung (Gesamtpunktzahl 30 Punkte; mindestens 19 Punkte für Förderung)	
1.2.1	Allgemeine Anforderungen	
1.2.1.1	Anwendung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug durch konkrete Darstellung der einzelnen Kompetenzen an vier Beispielen	16
1.2.1.2	Angaben zur Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich Lehrkraft und Sozialpädagogin oder Sozialpädagogen sowie Bildungsbegleiterin oder Bildungsbegleiter für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie mit den Fachkräften des Justizvollzuges und den am pädagogischen Übergangmanagement Mitwirkenden	5
1.2.1.3	Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll	1
1.2.1.4	Angaben, wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen integriert werden können und mit daraus entstehenden Problemen und Konflikten umgegangen werden soll	1
1.2.1.5	Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann	1
1.2.1.6	Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins	1
1.2.1.7	Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs (für Förderungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 der Richtlinie)	2
1.2.1.8	Einsatz der elis-Lernplattform	1
1.2.2	Spezifische Anforderungen für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie	
	Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen (für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie)	1
1.2.3	Spezifische Anforderungen für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie	
1.2.3.1	Darstellung der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei den schulischen Lernanteilen anhand von drei Beispielen aus den Ausbildungsinhalten der Maßnahme (für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie)	3
1.2.3.2	Vorlage eines Curriculums für schulische Alltagskompetenzen für die Maßnahmen der Nummern 6 und 7 in der Tabelle der Anlage 1	4

Der Bewertungsmaßstab wird wie folgt festgelegt:

sehr gut:	100 bis 85 Prozent
gut:	84 bis 70 Prozent
befriedigend:	69 bis 55 Prozent
ausreichend:	54 bis 40 Prozent
mangelhaft:	39 bis 20 Prozent
ungenügend:	unter 20 Prozent.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens mit befriedigend (55 Prozent der möglichen Punkte) bewertet wurden und bei denen das Kriterium der Anwendung der Standards (Tabelle Nummer 1.2.1.1) mindestens mit acht Punkten bewertet wurde.

Anlage 3

Anlage zur Darstellung der Anwendung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug (vgl. Anlage 2 Nummer 2.2 Tabelle Nummer 1.2.1.1 - Bewertungsübersicht)

Lernfeld/Modul/Qualifizierungsbaustein	Fachkompetenz	Sozialkompetenz	Methodenkompetenz	Personale Kompetenz

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 16. Oktober 2020

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 5. Oktober 2020 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch, die in der Verbandsausschusssitzung am 1. Oktober 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/13+14#282984/2020).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 16. Oktober 2020

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch**Artikel 1
Änderung der Neufassung der Verbandssatzung**

Die Neufassung der Satzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26. Oktober 2018 (ABl. S. 1199), zuletzt

geändert am 26. November 2018 (ABl. S. 1598), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „nach § 3 Absatz 1 Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 2“ eingefügt.
2. § 11 Nummer 10 wird aufgehoben.
3. In § 12 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „erschieden“ durch das Wort „erschiedenen“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, Umlaufverfahren, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder der Beschlussvorlage zustimmen.“
 - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und folgender Satz 2 angefügt:

„Das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens ist den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.“
 - c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
5. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Jahresflächenbeitrages“ durch das Wort „Jahresbeitrages“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Umsetzung wendet der Verband die Doppik nach der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Brandenburg an, sofern die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 GUVG entsprechend anzuwendenden Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) dem nicht entgegenstehen.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Einnahmen“ durch die Wörter „Überschüssen aus dem Jahresergebnis“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ungeplante Aufwendungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Erträge in gleicher Höhe gedeckt sind. Ungeplante Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

8. § 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 26 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen. Die Vorausleistungen dürfen 50 Prozent des Jahresbeitrages des Vorjahres nicht übersteigen.“

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beitragslast“ ein Komma und die Wörter „abweichende Regelung für Schöpfwerke und Stauanlagen“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die aufgrund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen gemäß §§ 78 Absatz 3 Satz 1, 80 Absatz 1b Satz 1 BbgWG werden zur

Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen gemäß § 80 Absatz 1b Satz 2 BbgWG entsprechend der nachfolgenden Regelungen bei der Beitragsbemessung berücksichtigt:

1. Das Verbandsgebiet teilt sich flächendeckend in das vollständig zusammenhängende Beitragsgebiet „Oderbruch“ und das Beitragsgebiet „Höhe“. Die Fläche des Beitragsgebietes „Oderbruch“ umfasst alle Grundstücke von einer Geländehöhe bis und gleich 20 m DHNN. Dazu gehören die in der Übersichtskarte, vgl. Anlage 2, schraffierten Flächen östlich dieser 20 m Höhenlinie, die vollständig eingedeicht sind. Die Grundstücke auf den Flächen nördlich, westlich und südlich über der 20 m Höhenlinie zählen zum Beitragsgebiet „Höhe“. Diese sind auf der beiliegenden Anlage nicht schraffiert. Ein Flurstück, das in beiden Beitragsgebietsflächen liegt, ist der Beitragsgebietsfläche zuzuordnen, in der die größere Teilfläche liegt. Bei identischer Verteilung der Teilflächen ist die Lage des Flurstücksschwerpunktes nach der messtechnischen Lage für die Zuordnung entscheidend.

2. Die im Beitragsgebiet „Höhe“ anfallenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der in diesem Gebiet liegenden Schöpfwerke und Stauanlagen werden auf die in diesem Gebiet liegenden Grundstücke umgelegt. Die im Beitragsgebiet „Oderbruch“ anfallenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen werden auf die in diesem Gebiet liegenden Grundstücke umgelegt.

3. Der Verband führt als Anlage eine Übersichtskarte mit der Darstellung der Beitragsgebiete, die nicht Bestandteil der Satzung ist, vgl. Anlage 2. Sie hat lediglich deklaratorischen Charakter.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„Die Heranziehung für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

10. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26 a

Bestimmung der Beitragsbemessungssätze

Für das Beitragsgebiet „Oderbruch“ und das Beitragsgebiet „Höhe“ werden die Beitragsbemessungssätze jeweils wie folgt berechnet:

1. Allgemeiner Beitragsbemessungssatz (BBS) für die Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet in Euro pro Hektar:

$$\text{BBS} = \frac{\text{Kosten Gewässerunterhaltung (ohne Schöpfwerke/Stauanlagen)-Erschwerisse-Stützungen}}{\text{Verbandsfläche}}$$

2. Beitragsbemessungssatz für das Beitragsgebiet „Höhe“ (BBSH) in Euro pro Hektar:

$$\text{BBSH} = \text{BBS} + \frac{\text{Kosten Schöpfwerke und Stau in Beitragsgebiet „Höhe“}}{\text{Beitragsgebietsfläche „Höhe“}}$$

3. Beitragsbemessungssatz für das Beitragsgebiet „Oderbruch“ (BBSO) in Euro pro Hektar:

$$\text{BBSO} = \text{BBS} + \frac{\text{Kosten Schöpfwerke und Stau im Beitragsgebiet „Oderbruch“}}{\text{Beitragsgebietsfläche „Oderbruch“}}$$

Die Verbandsfläche beziehungsweise die Beitragsgebietsfläche ist jeweils gesondert zu berechnen. Sie bestimmt sich jeweils nach der Größe der Fläche und den Nutzungsarten- und Gruppen, der die im Gebiet liegenden Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.“

11. Anlage 2 wird aufgehoben.
12. Die Anlage zur bisherigen Anlage 2 wird Anlage 2.
13. An die Wörter „Anlage 1: Mitgliederverzeichnis“ am Ende der Satzung werden die Wörter „Anlage 2: Übersichtskarte“ angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Seelow, 6. Oktober 2020

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher

Martin Porath
Geschäftsführer

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen im Windpark Bahren West in 03159 Neiße-Malxetal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. November 2020

Der Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg mit der Niederlassung in Potsdam wurde durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde mit Genehmigungsbescheid Nr. 40.037.00/18/1.6.1G/T12 vom 1. Oktober 2020 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Jerischke, Flur 12, Flurstücke 11 und 18 sowie Flur 13, Flurstücke 16, 17 und 227, neun Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

I. Entscheidung

1. Der Firma OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Gesandtenstraße 3 in 93047 Regensburg wird die Genehmigung erteilt, neun Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Bahren West auf den Grundstücken in 03159 Neiße-Malxetal, Gemarkung Jerischke, Flur 12, Flurstücke 11 und 18, Flur 13, Flurstücke 16, 17 und 227, in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Diese Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der Abweichungen gemäß §§ 67 und 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) im unter Ziffer II. näher beschriebenen Umfang,
 - die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Biotopschutz,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG.
3. Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
 4. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.
 5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Kosten und Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Die Genehmigung wurde unter den im Bescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die genehmigten Windkraftanlagen sind vom Typ VESTAS V150 mit drei Rotorblättern, haben eine Nabenhöhe von 166 m, einen Rotordurchmesser von 150 m und eine Gesamthöhe von 241 m zuzüglich 1,5 m Fundamenthöhung. Die elektrische Leistung beträgt je Anlage 5,4 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 12. November 2020 bis einschließlich 25. November 2020**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Döbern-Land, Fachbereich Bauen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Schulweg 1, Zimmer 2.02 in 03130 Hornow-Wadelsdorf OT Hornow und
- in der Stadt Forst/Lausitz, Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Cottbuser Straße 10 in 03149 Forst/Lausitz

aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefonnummer: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Döbern-Land: Telefonnummer: 035600 368771 oder E-Mail: post@amt-doebern-land.de und
- Stadt Forst/Lausitz: Telefonnummer: 03562 989-405 oder E-Mail: w.olheide@forst-lausitz.de.

Darüber hinaus ist der Bescheid während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail (T12@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Milchviehanlage (MVA) in 15913 Neu Zauche

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. November 2020

Der Firma Agrargenossenschaft e. G. Neu Zauche, Weinbergweg 7 a in 15913 Neu Zauche wurde die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Haltung von Milchvieh auf dem Grundstück in 15913 Neu Zauche, Weinbergweg 7 a, Gemarkung Neu Zauche, Flur 3, Flurstück 616 zu ändern.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines Güllebehälters und die Erhöhung der Tierplatzkapazität für Milchkühe bei gleichzeitiger Reduzierung der Jungrinderplätze.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um:

- die Baugenehmigung mit Zulassung einer Abweichung (Überdeckung von Abstandsflächen),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung und
- die Ausnahmegenehmigung nach dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 12. November 2020 bis einschließlich 26. November 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Lieberose/Oberspreewald, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose sowie im Amtssitz Straupitz, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen **nach vorheriger telefonischer Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de, im Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz unter 035475 863-0 und in Lieberose unter 033671 638-0 und 033671 638-51 (E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de) möglich.

Darüber hinaus ist die Genehmigung während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15936 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. November 2020

Mit der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 des Landesamtes für Umwelt (ABl. S. 637) wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam für den 18. November 2020 um 10 Uhr angekündigt.

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. November 2020

Die Firma WP Bietikow GbR, Ludwigsburg 11 in 17291 Schenkenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Bietikow, Flur 3, Flurstück 76/2 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G01220)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für eine Grundwasserabsenkung
zur Bergung einer Anomalie
in 16515 Oranienburg, Inselweg 11**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. November 2020

Die Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1 in 16515 Oranienburg beantragt zur Bergung einer Anomalie in der Gemarkung Oranienburg, Flur 2, Flurstück 363 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und räumlich lokal begrenzt.

Die Grundwasserentnahme ist nach Beendigung der Grundwassererhaltung vollständig reversibel.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Renaturierung der Dahme bei Briesen im FFH-Gebiet Dahmetal“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. November 2020

Der Naturschutzfonds Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 18/19, 14473 Potsdam hat für das Vorhaben „Renaturierung der Dahme bei Briesen im FFH-Gebiet Dahmetal“ im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemeinde Halbe, eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Im Zuge des „LIFE“-Förderprogrammes der EU widmet sich der Naturschutzfonds Brandenburg dem Erhalt und der Wiederherstellung von Auen- und Moorwäldern und der Gewässerentwicklung in ausgewählten Natura 2000-Gebieten der Fließgewässersysteme Stepenitz, Dahme und Rhin Auen. Im Rahmen des Vorhabens zur Renaturierung der Dahme bei Briesen plant der Naturschutzfonds Brandenburg den Wiederanschluss eines Altarmes sowie die Anbindung und Profilierung von zwei Flutrinnen zur Verbesserung der Beziehung zwischen dem Fließgewässer Dahme und ihrer Aue. Die Maßnahmen umfassen außerdem den Einbau von Bühnenstrukturen als Strömunglenker, den Rückbau von Uferwallungen und den Ersatzneubau eines Durchlasses im Horstgraben.

Mit Durchführung des Vorhabens erfolgt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben dient der Verwaltung der FFH-Gebiete „Dahmetal bei Briesen“ und „Mahnigsee-Dahmetal“. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP) auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Neubau von sechs Wohnbauten mit unterlagernder Tiefgarage auf einem Grundstück östlich des Horstweges in 14482 Potsdam

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. November 2020

Die SIAAME Development GmbH, Elsterstraße 26, 04109 Leipzig beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Neubau von sechs Wohnbauten in der Gemarkung Babelsberg, Flur 14, Flurstück 355 und 358 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2

der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und räumlich lokal begrenzt.

Im Bereich der Grundwasserabsenkung befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG.

Da die Grundwasserabsenkung nicht in die Vegetationsperiode fällt, ist ein negativer Einfluss auf die Vegetation nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Planänderung des Rahmenbetriebsplans Kiessandabbau Groß Warnow“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 20. Oktober 2020

Die Firma Happy KSR GmbH mit Sitz in Karstädt OT Groß Warnow beantragte mit Schreiben vom 26. Juni 2020 für die Planänderung des Rahmenbetriebsplans „Kiessandabbau Groß Warnow“ gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Aufgrund der beabsichtigten geänderten Abbauplanung ergeben sich auch Änderungen in der Wiedernutzbarmachung. Somit war zu prüfen, inwiefern sich aus den geplanten Änderungen maßgebliche Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG besteht bei Änderungen des Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen (§ 7 Absatz 1 UVPG). Sofern im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung war zu prüfen, ob die „Planänderung des Rahmenbetriebsplans Kiessandabbau Groß Warnow“ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG wurde festgestellt, dass für die oben genannte Planänderung des Rahmenbetriebsplans keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete beziehungsweise zu schützende Objekte betroffen.
- Es sind keine besonders gefährdeten Arten betroffen.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen für die „Planänderung des Rahmenbetriebsplans Kiessandabbau Groß Warnow“ und eigener Informationen des LBGR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen, einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-328) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Lehnin
Vom 22. Oktober 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Bensdorf, Flur 36, Flurstück 3 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,9402 ha (Anlage von Misch- beziehungsweise Laubholzbeständen mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 8. September 2020, Az.: LFB 13.03-7020-06/69/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis

alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 22. Oktober 2020

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/6. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Messebistro der MESSE UND VERANSTALTUNGS GMBH FRANKFURT (ODER), Messering 3 in 15234 Frankfurt (Oder) am

9. Dezember 2020 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung und im gesamten Gebäude Maskenpflicht besteht.

Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer

Dr. Nikolaus Wrage

Neunte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg

Vom 8. Oktober 2020

Die Satzung der Unfallkasse Brandenburg vom 10. November 1999 (ABl./AAnz. 2001 S. 4) in der Fassung der Achten Änderung vom 5. Dezember 2018 (ABl. S. 497) wird in den §§ 3, 4 und 7 der Beitragsordnung wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die Verbandsgemeinden,“.

- b) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3.

- c) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Nr. 2“ werden durch die Wörter „Nr. 3“ ersetzt.

- d) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ämter“ die Wörter „und Verbandsgemeinden“ eingefügt.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beitragsbescheid ist schriftlich bekannt zu geben:

- für die Unternehmen, die den Beitragsgruppen 1 bis 4 sowie 6 angehören, in der Regel in dem Monat Dezember des Vorjahres mit Angabe der monatlichen Fälligkeitstermine über die Zwölfstel des Jahresbeitrags,
- den privaten Haushalten (Beitragsgruppe 5 a) während des Umlagejahres mit Zahlungstermin.“

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 8. Oktober 2020

Für die Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende

A. Simat

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung am 8. Oktober 2020 beschlossene Neunte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg wird gemäß § 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, 20. Oktober 2020

Az.: 26-5120/A0006/V002

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag
I. Schattschneider

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 21. Oktober 2020

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/6. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Messebistro der MESSE UND VERANSTALTUNGS GMBH FRANKFURT (ODER), Messering 3 in 15234 Frankfurt (Oder) am

25. November 2020 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung und im gesamten Gebäude Maskenpflicht besteht.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer

Dr. Nikolaus Wrage

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim**1. Nachtragshaushaltsatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 8. Oktober 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 8. Oktober 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	681.800	0	10.000	671.800
ordentliche Aufwendungen	722.400	37.100	70.000	689.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	677.700	10.000	10.000	677.700
die Auszahlungen	718.300	34.400	57.300	695.400
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	672.900	0	10.000	662.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	713.500	22.400	55.300	680.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.800	10.000	0	14.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.800	12.000	2.000	14.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Höhe der Umlagen für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim werden nicht geändert.

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird nicht geändert.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Eberswalde, den 8. Oktober 2020

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 387870 wird gebeten.

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 8. Oktober 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 8. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

(1) im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	620.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	727.900,00 €

festgesetzt.

(2) Von den Einzahlungen und Auszahlungen des **Finanzhaushaltes** entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	611.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	719.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 8. Oktober 2020 wie folgt veranschlagt:

für die Umsetzung des Regionalen Energiekonzeptes Uckermark-Barnim:

Landkreis Barnim	6.250,00 €
Landkreis Uckermark	6.250,00 €

Die Zahlung der Umlagen ist zum 30. März 2021 fällig.

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(3) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis um 30.000,00 € und

- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 15.000,00 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Eberswalde, den 8. Oktober 2020

Daniel Kurth

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, An der Friedensbrücke 22, 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 387870 wird gebeten.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 21. Januar 2021, 11 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch von Birkholz

Flur 3, Flurstück 129, Erholungsfläche, Werkstraße, 4.127 m²
Flur 3, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, An der Hirschaue 3, 2.584 m²

Lfd. Nr. 1

Postanschrift: An der Hirschaue 3, 15848 Rietz-Neuendorf

Bebauung: ehemaliges Garagen- und Werkstattgebäude

Verkehrswert: 17.800,00 EUR

Lfd. Nr. 2

Postanschrift: An der Hirschaue 3, 15848 Rietz-Neuendorf

Bebauung: ehemaliges Gutshaus und Gaststätte

Verkehrswert: 1,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.04.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 90/17

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 28. Januar 2021, 11 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Dieh-

loer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

die im Grundbuch von **Chossewitz Blatt 128** eingetragenen Grundstücksanteile zu 1/4 sowie 3/4 an dem Grundstück:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 8, Größe: 7.690 qm

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1/4-Anteil: 350,00 EUR

3/4-Anteil: 1.050,00 EUR

Gesamt: 1.400,00 EUR

Postanschrift: Klingemühle 3, 15848 Friedland OT Chossewitz

Bebauung: Bungalow

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.08.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 73/19 (2)

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der LPG Schenkendöbern i. L., Kirschallee 5, 03172 Bärenklau, zunächst vertreten durch die Notliquidatorin, Frau Rechtsanwältin Dorit Marten, Berliner Straße 3, 15230 Frankfurt/Oder,

seit dem 26.11.2007 vertreten durch den Notliquidator Roman Eisele, Jülicher Straße 116, 52070 Aachen, Amtsgericht Cottbus, Az.: 64 N 647/98 soll die Schlussverteilung erfolgen.

Zur Verteilung sind ca. 313.282,17 EUR verfügbar. Zu berücksichtigen sind 2.915.591,24 EUR an nicht bevorrechtigten Forderungen.

Das Schlussverzeichnis zur Einsicht für die Beteiligten liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Cottbus aus.

Der Verwalter

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

Rosario Lauricella, geb. am 12.02.1970 und
Giuseppina Fonti Lauricella, geb. Fonti, geb. am 02.12.1972
beide wohnhaft: Wandlitzer Chaussee 3 a, 16515 Oranienburg
Durch Vertrag vom 11.08.2020 ist Gütertrennung vereinbart.
Eintragungsverfügung Blatt 12.
Eingetragen am 16.10.2020
Amtsgericht Oranienburg
Az.: GR 268

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Staatsanwalt **Jörg-Peter Freund**, Dienstaussweis-Nr. **202 466**, ausgestellt am 11. April 2013, gültig bis 31. März 2023

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Der durch Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Angelika Seidemann** (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg), Dienstaussweisnummer: **211 643**, gültig bis 30.06.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Handball-Sportclub Cottbus e. V.“, ist am 18. Dezember 2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herrn Adelbert Domke
Puschkinpromenade 18
03044 Cottbus

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.